



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 19.09.2025

Klausur

Modul	4.4 KFM, 1. Wiederholung
Studiengang	KVD / VBWL
Einstellungsjahrgang	2024
Seitenzahl inkl. Anlagen	8
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Minuten

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Sachverhalt 1: Allgemeine Grundlagen (ca. 20 %)

In einer nordrhein-westfälischen Kämmerei werden nach den Kommunalwahlen stets gut besuchte Intensivschulungen für neugewählte Ratsmitglieder zum Haushalts- und Abgabenrecht durchgeführt. Zum Abschluss sollen sich die frisch geschulten Ratsmitglieder einem Wissenstest unterziehen. Dazu werden den Ratsmitgliedern zehn „Statements“ zum nordrhein-westfälischen Haushalts- und Abgabenrecht vorgelegt, die hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

Die Kämmereileitung hat folgende Statements erarbeitet:

- 1) Wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung einer Gemeinde die Aufwendungen höher ausfallen als die Erträge, dann ist in jedem Fall ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.
- 2) Die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin können nur durch eine Nachtragssatzung erhöht werden.
- 3) Eine Gemeinde, die in der Planung einen originären Haushaltsausgleich aufweist, kann zur weiteren Ergebnisverbesserung einen globalen Minderaufwand von bis zu 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen ausweisen.
- 4) Nach § 15 KomHVO sind durchlaufende Finanzmittel im Finanzplan nicht zu veranschlagen. Da dies nur für den Finanzplan gilt, sind im Umkehrschluss durchlaufende Finanzmittel im Ergebnisplan sehr wohl zu veranschlagen.
- 5) Für Investitionen können Budgets gebildet werden, die Mehrauszahlungen erlauben, wenn an anderer Stelle mindestens gleichhohe Minderauszahlungen vorliegen.
- 6) Die Zahl der im Ergebnisplan zu berücksichtigenden Jahre (= Spalten) wird in der Gemeindeordnung etwas anders geregelt als in der Kommunalhaushaltsverordnung.
- 7) Der Nachweis interner Leistungsbeziehungen gleicht sich im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung untereinander aus; im Finanzplan bzw. in der Finanzrechnung kann es aber zu Differenzen kommen.
- 8) Da die Gemeinde nach Gewerbesteuerveranlagungen auch schon mal Erstattungen an die Steuerpflichtigen vornehmen muss, müsste im Haushaltsplan ein eigenes Konto für die Erstattungen vorgesehen sein. Im Kontenplan HSPV ist lediglich das Ertragskonto 403 vorgesehen; da ist wohl redaktionell etwas übersehen worden.
- 9) Die dauerhafte Erkrankung der für die Kalkulation von Benutzungsgebühren zuständigen Mitarbeiterin erlaubt die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs, da eine Kalkulation auf der Grundlage des Wirklichkeitsmaßstabs für nicht gut eingearbeitetes Personal zu schwierig ist.
- 10) Eine kommunale Steuersatzung kann festlegen, dass auch Personen, die nicht Steuerschuldner sind, eine Steuer kassieren und abführen müssen.

Aufgabe

Erstellen Sie die Musterlösung. Beurteilen Sie dazu die vorstehenden zehn Aussagen jeweils danach, ob sie vollständig zutreffend oder (zumindest teilweise) unzutreffend sind.

Begründen Sie Ihre Einschätzungen – unter Nennung der dabei einschlägigen Rechtsnorm(en) – kurz, aber nachvollziehbar.

Sachverhalt 2: Gewerbesteuer (ca. 30 %)

Hans Wurst hatte zum 01.01.2023 den gewerbesteuerpflichtigen Betrieb einer Pommes-Bude (Maxi-Wurst) in der Gemeinde A aufgenommen. Zum 01.01.2024 wurde der Betrieb in die gewerbesteuerpflichtige HansWurst-GmbH umgewandelt; zudem wurde (ebenfalls in der Gemeinde A) eine weitere, etwas kleinere Pommes-Bude (Mini-Wurst) eröffnet.

Im Vergleich der beiden Buden zeigen sich für das Jahr 2024 folgende Werte:

Kriterium	Maxi-Wurst	Mini-Wurst
Ladenfläche	40 qm	25 qm
Anteil Gewinnentstehung	14.060 Euro	16.000 Euro
Anzahl Beschäftigte	2	1
Löhne	120.380 Euro	60.190 Euro
Öffnungsdauer je Woche	36 Stunden	20 Stunden

Für das Jahr 2023 ergab sich ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelter Gewinn in Höhe von 17.280 Euro. Für das Jahr 2024 setzte das Finanzamt einen nach den Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes ermittelten Gewinn mit 30.060 Euro fest. Hinzurechnungen und Kürzungen nach den §§ 8, 9 GewStG fielen jeweils nicht an.

Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde A beträgt seit 2020 599 v. H.

Obwohl sich der Geschäftsbetrieb gut angelassen hat, ärgert sich Hans Wurst über die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes in der Gemeinde A; im Nachbarort B. beträgt der Gewerbesteuerhebesatz lediglich 500 v. H.

Aufgabe 2

- Ermitteln Sie die Höhe der für 2023 festzusetzenden Gewerbesteuer.
- Ermitteln Sie die Höhe der für 2024 festzusetzenden Gewerbesteuer.
- In welcher Höhe sind für die HansWurst-GmbH Gewerbesteuervorauszahlungen für 2025 festzusetzen?
- In welcher Gesamthöhe wäre für 2024 Gewerbesteuer zu zahlen, wenn Hans Wurst die Mini-Wurst-Bude in der Gemeinde B betrieben hätte? Gehen Sie dabei davon aus, dass die obenstehenden Angaben zur Mini-Wurst-Bude auch bei einem Betrieb in der Gemeinde B anzusetzen wären.

Bearbeitungshinweis:

Stellen Sie die jeweiligen Berechnungen – unter Angabe der im Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften – übersichtlich und gut nachvollziehbar dar.

Sachverhalt 3: Veranschlagung (ca. 35 %)

Bei der Aufstellung des Verwaltungsentwurfs zum Haushalt 2025 der nordrhein-westfälischen Gemeinde G wurde so vorgegangen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei einzelne Angelegenheiten zur Bearbeitung vorgelegt bekamen.

Dabei waren von einer Mitarbeiterin folgende Sachverhalte zu bearbeiten:

- a.) Im Zentrum der Gemeinde soll ein neues Begegnungs- und Bürgerforum gebaut werden. Die Bauarbeiten sollen Mitte 2025 starten und komplett in einem zu Beginn des Jahres 2025 abzuschließenden Auftrag an einen Generalunternehmer vergeben werden; die Auszahlungen erfolgen nach Baufortschritt. Es ist von folgendem Zahlungsplan auszugehen:

Jahr	Betrag
2025	1.000.000 €
2026	2.500.000 €
2027	4.500.000 €
2028	3.000.000 €
2029	1.000.000 €

Die Indienststellung des Objektes ist zum 01.01.2030 beabsichtigt.

- b.) Die Honorare für freiberuflich Lehrende an der Volkshochschule (keine Festanstellungen) sind noch einzuplanen. Die Leitung der VHS hat ausgerechnet, dass im Planungszeitraum Kurse mit insgesamt 3.000 Veranstaltungsstunden angeboten werden. Nach den allgemeinen Erfahrungen fallen jedoch in jedem Jahr mindestens 10 % der Kursstunden aus, da nicht genügend Anmeldungen eingehen. Eine durchgeführte Veranstaltungsstunde ist mit 30 Euro Honorar anzusetzen. In den Folgejahren ist von einem unveränderten Kursangebot, einer unveränderten Kursausfallsituation und einer Erhöhung der Stundensätze in den Jahren 2026 und 2028 um jeweils 1 Euro auszugehen.
- c.) In den Räumlichkeiten des Bürgeramts soll wegen der langen Wartezeiten ein Spielgerät (Rutsche) für Kleinkinder installiert werden. Die Rutsche kostet gemäß Listenpreis 5.000 Euro; die Verkäuferin räumt jedoch einen Behördenrabatt in Höhe von 10 % ein. Für die Anlieferung werden 300 Euro zusätzlich berechnet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht ist das Spielgerät im Boden zu verankern, was der Hausmeister in wenigen Minuten erledigen wird. Allerdings ist dafür eine neue Bohrmaschine für 500 Euro zu beschaffen, die dem Hausmeister auch danach noch gute Dienste leisten soll. Sämtliche Erwerbsvorgänge und die Installation der Rutsche erfolgen im Juli 2025.

- d.) Die Gemeinde hatte im Jahr 2005 ein Spielplatzgrundstück für 200.000 Euro gekauft. Im Jahr 2021 fanden sich überraschenderweise chemische Altlasten vormals industrieller Nutzung im Boden. Wegen dieses Altlastenfunds erfolgte im Jahr 2021 eine Wertabschreibung um 190.000 Euro auf 10.000 Euro. Im Sommer 2025 wird eine Altlastensanierung durchgeführt und anschließend der Spielplatz wieder in Betrieb genommen. Für die Altlastensanierung sind 80.000 Euro aufzuwenden. Eine Inanspruchnahme des früheren Grundstückseigentümers kommt nicht in Betracht. Eine Rückstellung für die Sanierung besteht nicht.
- e.) Zum 01.01.2025 tritt eine neue Hundesteuersatzung in Kraft. Danach müssen Haushalte mit einem Hund für diesen pro Jahr 120 Euro zahlen; Haushalte mit zwei Hunden haben 180 Euro für jeden Hund zu zahlen und bei drei oder mehr Hunden sind 240 Euro je Hund anzusetzen. Die aktuelle Statistik zeigt 1.230 Haushalte mit einem Hund, 630 Haushalte mit zwei Hunden, 380 Haushalte mit drei Hunden und 120 Haushalte mit vier Hunden. Für die Folgejahre ist von einem gleichbleibenden Hundebestand auszugehen; eine Veränderung der Hundesteuersatzung ist nicht absehbar.
- f.) Zum 01.07.2025 soll ein neuer Dienstwagen (Personenkraftwagen) für den Bürgermeister beschafft werden. Die Anschaffungskosten für den Neuwagen werden 30.000 Euro betragen. Der bereits vollständig abgeschriebene bisherige Dienstwagen wird (unabhängig vom Kauf des neuen Dienstwagens) aufgrund eines Rahmenvertrags vom Verkäufer für 2.000 Euro in Zahlung genommen werden. Der Bürgermeister bittet, den saldierten Kaufpreis von 28.000 Euro in der Planung zu berücksichtigen.
- g.) Die Gemeinde schließt zur Sicherstellung des Winterdienstes mit einem privaten Anbieter einen Dienstleistungsvertrag. Darin sichert der Dienstleister für die Zeit vom 01.10.2025 bis 28.02.2026 die ordnungsgemäße Schneeräumung auf den gemeindlichen Straßen zu. Hierfür erhält er 6.000 Euro, die bereits zum 01.07.2025 im Voraus zu zahlen sind. Der Vertrag wird zunächst nur für den Winter 2025/2026 geschlossen. Ob eine Verlängerung in Betracht kommt oder sonstige Lösungen in Betracht zu ziehen sind, wird erst im Frühjahr 2026 zu erörtern sein.

Aufgabe 3

Nehmen Sie – unter Angabe der einschlägigen Rechtsquellen – die jeweiligen Veranschlagungen vor.

Bearbeitungshinweise:

- Es ist nur eine Veranschlagung auf Ebene der Teilpläne (TEP = Teilergebnispläne, TFP = Teilfinanzpläne) vorzusehen. Die Veranschlagung im TFP erfolgt nach § 4 IV S. 2 KomHVO; auf den TFP B ist nicht einzugehen.
- Bei der Planung sind auch die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu berücksichtigen (vgl. § 84 Abs. 1 GO).
- Bei der Bestimmung der Nutzungsdauern nach § 36 IV KomHVO ist jeweils von der kürzestmöglichen Nutzungsdauer auszugehen.
- Die Gemeinde macht von der Vereinfachungsregel des § 36 III KomHVO vollumfänglich Gebrauch.

Sachverhalt 4: Mittelbereitstellung (ca. 15 %)

Die Stadt L. muss so bald wie möglich eine neue Feuer- und Rettungswache bauen, da die bisherigen Gebäude wegen zunehmender Sicherheitsmängel nicht mehr lange genutzt werden können. Ein Neu- oder Erweiterungsbau am bisherigen Standort kommt aus Platzgründen nicht in Betracht. Bisher sind jedoch alle Versuche, ein geeignetes Grundstück zu finden, an den spezifischen Anforderungen, die eine Feuer- und Rettungswache mit sich bringt, gescheitert.

Nachdem der Bauer Dietmar Bollewokes in der Neujahrsnacht 2025 völlig überraschend verstarb, boten seine Erben im März 2025 der Stadt ein Grundstück zum Kauf an, dass nach Auskunft der Leiterin der Feuerwehr das „Traumgrundstück“ für den Neubau wäre.

Die Erben verlangen einen Kaufpreis in Höhe von 4 Mio. Euro, der als angemessen einzustufen ist. Zudem fordern sie – sofern die Stadt an einem Kauf interessiert ist – den Abschluss des Kaufvertrags sowie die vollständige Bezahlung des Grundstücks im Jahr 2025.

Im gültigen Haushaltsplan für 2025 sind keine Haushaltsmittel für einen solchen Grundstückskauf vorgesehen. Ebenfalls kann nicht auf nach § 22 KomHVO übertragene Mittel zurückgegriffen werden. Budgets im Sinne des § 21 KomHVO wurden nicht gebildet.

Die Bürgermeisterin bittet Sie zu prüfen, wie die erforderlichen Haushaltsmittel möglichst einfach bereitgestellt werden können; sie denkt dabei insbesondere an eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 83 GO. Aufgrund einer bereits absehbaren erheblichen Gewerbesteuernachzahlung seien ausreichende Deckungsmittel vorhanden.

Die Stadt verfügt über ausreichend Liquidität zur Bezahlung des Kaufpreises; dementsprechend sind keine Überlegungen zur Aufnahme von Krediten anzustellen.

Aufgabe 4

Stellen Sie – ausgehend von den Überlegungen der Bürgermeisterin zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung nach § 83 GO – nachvollziehbar dar, wie der Grundstückskauf haushaltsrechtlich ermöglicht werden kann.

Bearbeitungshinweis:

Sofern Erheblichkeits-, Wesentlichkeits- oder Geringfügigkeitsgrenzen zu beachten sind, ist davon ausgehen, dass diese durch den Grundstückserwerb überschritten werden.